

# Anlage 1 Städt. Beteiligungsgesellschaften - Übersicht Umsetzung HinSchG

## Anfrage AN/0732/2022 zur Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie in Köln

Folgende Frage sollte beantwortet werden: Hat die Stadt Köln Kenntnisse über den Stand der Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie bei den Unternehmen oder Einrichtungen mit städtischer Beteiligung, bzw. können die entsprechenden Sachstände über die Beteiligungsverwaltung eingeholt werden?

Folgende Antworten wurden zurückgemeldet:

Unternehmen	Antwort	Stand 20.04.2022	Stand 24.08.2023
Akademie der Künste der Welt	Die ADKDW hat die EU-Whistleblower-Richtlinie nicht umgesetzt und plant dies für die nähere Zukunft nicht. Die ADKDW ist eine sehr kleine Institution mit weniger als 15 Mitarbeiter*innen und die Implementierung eines Hinweisgebersystems stellt zurzeit einen unverhältnismäßigen Aufwand dar. Ungeachtet dessen steht die ADKDW dem Thema offen gegenüber und prüft die Implementierung eines Prozesses gerne erneut, wenn Best-Practice-Beispiele vergleichbarer Institutionen vorhanden sind, an denen sie sich orientieren kann.		X
BioCampus Cologne	Bzgl. der beiden BioCampus-Gesellschaften teile ich Ihnen hiermit mit, dass entsprechende Strukturen zur Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie noch nicht eingerichtet sind. Die Art der Umsetzung wird zurzeit geprüft.		X
Bühnen der Stadt Köln	Die Stadtverwaltung Köln hat eine interne Meldestelle für Hinweisgebende beim Rechnungsprüfungsamt im Bereich der dortigen Stabsstelle "Antikorruption" eingerichtet. Diese Meldestelle ist auch für Bühnen der Stadt Köln, als städtische, eigenbetriebsähnliche Einrichtung, zuständig.		X
CVUA Rheinland	Die für das CVUA Rheinland maßgebliche Verordnung EU 2017/625 (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 sieht im Artikel 140 bereits die Einrichtung von Mechanismen zur Meldung von Verstößen und zum Schutz der dies Meldenden im Bereich des Lebens- und Futtermittelrechts, der Tiergesundheit und des Tierschutzes sowie des Pflanzenschutzes und der Pflanzenschutzmittel vor.  Diese Regelung ist spezieller als die EU-Whistleblower-Richtlinie und auch schon vor dieser in Kraft getreten. Unseres Erachtens hat daher die Verordnung EU 2017/625 Vorrang vor der EU-Whistleblower-Richtlinie.  Eine Umsetzung der EU Whistleblower-Richtlinie ist daher im CVUA Rheinland aufgrund der spezielleren Regelung in der Verordnung EU 2017/625 nicht erforderlich.		X
Einrichtung Gürzenich-Orchester	Innerhalb des Gürzenich-Orchesters gibt es zwei von allen Mitarbeiter*innen gewählte Vertrauenspersonen, die als Ansprechpartner für Whistleblower zur Verfügung stehen. Die Richtlinie wurde umgesetzt.		X
GAG	Siehe Datei: Anhang 1 GAG		X
GWG Rhein-Erft	Als GWG Rhein-Erft haben wir uns in den letzten Monaten intensiver mit dem Hinweisgeberschutzgesetz und den sich daraus ergebenden Vorgaben für unser Unternehmen auseinandergesetzt. In Unternehmen mit 50 – 249 Beschäftigten gilt eine Übergangsfrist zur Umsetzung bis 17.12.2023. Wir rechnen jedoch mit einer früheren aktiven Umsetzung bereits in den nächsten 1-2 Monaten. Wir haben daher nun am 31.07.2023 die Einführung der digitalen Hinweisgeberlösung der Kanzlei CBH Rechtsanwälte beauftragt. Vorgesehen ist, dass zukünftig Mitarbeiter über dieses digitale Tool Hinweise geben können, die dann an die Kanzlei als externe Meldestelle weitergeleitet und bearbeitet werden. Aktuell plant CBH nun die technische Implementierung bei uns. Darüber hinaus werden wir voraussichtlich in den nächsten Wochen/Monaten zusammen mit der Kanzlei einen Verhaltenskodex für die Mitarbeiter erarbeiten, der detailliert den Umgang und die Nutzung näher definieren soll.		X

KGAB	<p>Bei der KGAB gilt seit der Überarbeitung unseres QM-Handbuchs 2017 beigefügte Dienstanweisung zur Bekämpfung von Korruption im Geschäftsverkehr. Dort ist unter III. 4 folgendes geregelt:</p> <p>4. Vertrauliches Hinweisgebersystem</p> <p>Die Geschäftsführung geht davon aus, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Informationspflicht über korruptes Verhalten von Dritten nachkommen. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter trägt im schlimmsten Fall Mitverantwortung, wenn sie/er von korruptem Verhalten Kenntnis hat und dieses nicht meldet.</p> <p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ohne Angst vor Diskriminierung oder Sanktionen Vorfälle melden können. Einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter, der seiner Informationspflicht nachkommt, darf hieraus kein Nachteil entstehen, sofern eine Eingabe im guten Glauben gemacht wird. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass alle Mitteilungen auf Wunsch vertraulich behandelt werden. Des Weiteren ist es auch sinnvoll, die Möglichkeit zu schaffen, Hinweise anonym melden zu können. Alle Hinweise über solche Sachverhalte (ob anonym oder persönlich) sind der Geschäftsführung auf schnellstem Wege mitzuteilen.</p> <p>Darüber hinaus wurde parallel die Interne Revision mit beigefügter Dienstanweisung aus dem QM-Handbuch eingerichtet. Der Ansprechpartner ist unternehmensintern allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt. Damit besteht jederzeit die Möglichkeit, auch anonymisiert Hinweise an die Geschäftsführung, Vorgesetzte oder die Interne Revision zu geben.</p>	X	
Kliniken der Stadt Köln	<p>Bezüglich der Einrichtung für Compliance-Verstöße nach dem Hinweisgeberschutzgesetz aufgrund der EU-Whistleblowing-Richtlinie haben die Kliniken bereits im November 2021 begonnen, zu überlegen, wie und wo ein solches Meldesystem bei den Kliniken installiert werden kann. Es fanden diesbezüglich auch unter Beteiligung verschiedener Abteilungen Besprechungen statt. Wir haben bei anderen kommunalen Großkrankenhäusern nachgefragt, wie dort der Stand der Implementierung eines Meldesystems ist. Auch EDV-technische Unterstützung wurde bedacht.</p> <p>Nach diesen Recherchen kam die Geschäftsführung der Kölner Kliniken in Anlehnung an die Ausführungen verschiedener Abteilungsleiter zu der Überzeugung, dass die Meldestelle in keine vorhandene Abteilung/Stelle der Kliniken passt und es daher sinnvoll ist, diese Stelle extern einzurichten. Die Überlegung war daher, das Meldesystem der Stadt Köln zu nutzen.</p> <p>Ob, und in welcher Form ein Meldesystem für städtische Unternehmen eingerichtet werden soll ist derzeit in der Stadt-internen Prüfung.</p>		X
KoelnMesse Konzern	<p>die Koelnmesse hat das seit Jahren bereits bestehende Hinweisgebersystem erweitert, so das seit 2022 die EU-Wistleblower-Richtlinie umgesetzt ist. Jeder/e MA/in hat die Möglichkeit entweder über interne oder externe Ansprechpartner (auch anonym) Mitteilungen zu machen, wenn Normen oder interne Richtlinien nicht eingehalten werden. Bei Bedarf tritt ein Hinweisgeberkomitee zusammen. Entsprechende Hinweise mit der erweiterten Fassung wurden im Februar im Intranet der KM für alle MA veröffentlicht.</p>		X
Köln Bonn Flughafen	<p>Die Flughafen Köln/Bonn GmbH (nachfolgend kurz „FKB“) hat die gesetzlichen Anforderungen des Hinweisgeberschutzgesetzes, welches am 2. Juli dieses Jahres in Kraft getreten ist, umgesetzt. Nach unserer Auffassung entspricht das bei der FKB implementierte und bereits seit vielen Jahren betriebene Hinweisgebersystem diesen Anforderungen. Auch und insbesondere im Hinblick auf die Pflicht, eine sog. Meldestelle einzurichten. Denn FKB-Beschäftigte können sich seit langer Zeit zwecks Hinweisabgabe entweder vertrauensvoll an den Ombudsmann (Prof. Dr. Gercke von der Kanzlei Gercke Wollschläger) oder direkt an die Interne Revision / Compliance wenden.</p> <p>Die FKB-Beschäftigten sowie die Stakeholder der FKB werden über die Unternehmens-Homepage über die Möglichkeit informiert, Hinweise auch bei der externen Meldestelle des Bundes (beim Bundesamt für Justiz) abgeben zu können. Darüber hinaus gab es jüngst (30.06.2023) eine Intranet-Meldung zu den gesetzlichen Neuerungen des Hinweisgeberschutzgesetzes. Außerdem wird die nächste Ausgabe der Mitarbeiterzeitung „Intern“ einen Gastbeitrag des Ombudsmanns zum Hinweisgeberschutzgesetz enthalten.</p> <p>Nach den gesetzlichen Regelungen des Hinweisgeberschutzgesetzes gibt es keine Pflicht zur Hinweisprüfung bei gänzlich anonymen Hinweisen. Gleichwohl entscheidet die Interne Revision / Compliance einzelfallbezogen über das mögliche Vorgehen bei solchen anonymen Hinweisen.</p> <p>Weil auch andere Rechtsnormen -wie beispielsweise das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz oder das Luftverkehrsgesetz- die Einrichtung ähnlicher unternehmensinterner Beschwerdeverfahren fordern, gibt es bei der FKB derzeit die Erwägung, z.B. mithilfe eines webbasierten Hinweisgeberkanals diese Aktivitäten zu bündeln, sodass FKB-Beschäftigte oder externe Stakeholder künftig ggf. zentral Hinweise zu den verschiedenen Themen abgeben können. Damit wäre auch eine geschützte Kommunikation bei anonymen Hinweisen möglich.</p>	X	

<p>KölnBusiness Wirtschaftsförderung- GmbH</p>	<p>KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH hat bereits im Oktober 2022 mit der Umsetzung und Einrichtung einer Meldestelle aufgrund der EU-Whistleblowing-Richtlinie begonnen. Im Januar 2023 wurden Hinweise im Internetauftritt und auch intern in einer Richtlinie zum Einsatz eines Hinweisgebersystems veröffentlicht. Mittlerweile hat KölnBusiness das Hinweisgebersystem nach der Ausfertigung vom 31. Mai 2023 zum Hinweisgeberschutzgesetz entsprechend angepasst. Die Abgabe von Hinweisen zu tatsächlichen oder vermuteten Verstößen wird an folgende Personen bzw. Systeme ermöglicht: - bei Hinweisen von Mitarbeitern durch das Angebot, Hinweise vertraulich intern zu melden; - außerdem für alle nach § 1 HinSchG hinweisgebenden Personen durch die Möglichkeit, Hinweise über unser Web-basiertes Hinweisgeberportal direkt in das Hinweisgebersystem einzugeben (externer Link zum Hinweisgeberportal mit technischer Vorgabe der Arten der Meldung) - durch direkte Meldung an eine vertrauliche interne Stelle - durch Hinweise an die externen Ombudspersonen Beim Hinweisgeberportal sind die Arten der Meldung technisch vorgegeben. Im Übrigen ist die Abgabe von Hinweisen nicht an bestimmte Formen gebunden. Insbesondere können diese persönlich, fernmündlich, per Telefon, Telefax oder via E-Mail mitgeteilt werden. Das kann gemeldet werden: Verstöße gegen das Unionsrecht, öffentliche Aufträge, Finanzdienstleistungen, Produktsicherheit, Verkehrssicherheit, Umweltschutz (auch Strahlenschutz), Lebensmittel, öffentliche Gesundheit, Verbraucherschutz, IT- und Datenschutz Diese Liste ist nicht abschließend. KölnBusiness passt die Vorgehensweisen nach den Vorgaben des Gesetzgebers stetig an.</p>		<p>X</p>
<p>Kölner Sportstätten GmbH</p>	<p>mit Bezug auf Ihre Anfrage zur der EU-Whistleblower-Richtlinie können wir Ihnen mitteilen, dass die Kölner Sportstätten GmbH diese nicht anwendet.</p>		<p>X</p>
<p>KölnMusik/AchtBrücken</p>	<p>die KölnMusik hat den Gesetzgebungsprozess zum Hinweisgeberschutzgesetz in den vergangenen Jahren intensiv verfolgt und die Umsetzung des Gesetzes auf betrieblicher Ebene mit ihrem Betriebsrat abgestimmt.  Als interne Meldestelle (Ombudsstelle) im Sinne des Gesetzes wurde das auch als Datenschutzbeauftragter der KölnMusik tätige Unternehmen beauftragt. Die Ombudsstelle wird ihre Tätigkeit ab dem 01.11.2023 für die in beruflichem Kontakt zur KölnMusik GmbH und zur Acht Brücken GmbH stehenden Personen aufnehmen. Nach dem Hinweisgeberschutzgesetz wäre für Unternehmen mit unserer Mitarbeiterzahl eine solche Meldestelle erst zum Dezember 2023 einzurichten.  Die Beschäftigten werden über die Einrichtung der Ombudsstelle rechtzeitig informiert und erhalten einen Link, über welchen Hinweise nach dem Hinweisgeberschutzgesetz sehr einfach direkt auf dem Internet-Portal der Ombudsstelle eingereicht werden können.</p>		<p>X</p>
<p>KölnTourismus GmbH</p>	<p>Unregelmäßigkeit im Sinne von Korruption könnten sowohl der Geschäftsleitung, dem Betriebsrat als auch dem städtischen Korruptionsbeauftragten gemeldet werden. Sowohl unter Angabe des Namens oder ggf. auch anonym.  Wir gehen davon aus, dass diese Verfahrensweise der EU Whistleblower Richtlinie entspricht.</p>	<p>X</p>	
<p>Regionalverkehr Köln</p>	<p>Siehe Datei: Anhang 2 RVK</p>		<p>X</p>

REhaNova	<p>Durch ein Rundschreiben der KGNW vom 30.11.2021 (siehe Anlage) bekamen wir Kenntnis von dem Vorhaben. Die abrufbare Richtlinie sowie die in dem Rundschreiben benannten Empfehlungen für Krankenhäuser war für uns die Grundlage einer möglichen Umsetzung. Jedoch hinderte uns eine fristgerechte Umsetzung aufgrund einer unklaren Rechtsgrundlage, da die Umsetzung in deutsches Recht bislang unterblieben war und der Referentenentwurf zum „Hinweisgeberschutzgesetz“ noch nicht geeint war.</p> <p>Im Hintergrund haben wir schon Möglichkeiten zur Umsetzung eines „internen Meldekanals“ in der RehaNova entwickelt. Bezogen auf den Punkt 3 „Meldeverfahren“ in dem Rundschreiben können wir sagen:</p> <p>1a) Aufbau eines sicher-konzipierten Meldekanals inkl. Einhaltung des Vertraulichkeitsgebots ist schnell umsetzbar (hier adaptieren wir unser CIRS-Modul in ein Whistleblower-Tool und benennen die Zeilen entsprechend um)</p> <p>1b) Eingangsbestätigung erhält der/die Melder*in über eine sofortige Meldung, dass sein/ihr Hinweis eingegangen ist. Somit Einhaltung der 7-Tages-Frist gegeben.</p> <p>1c) Als unparteiische Person werden wir vorauss. das Chefsekretariat nehmen. Eine aktive Meldung einer Eingangsbestätigung durch diese Person muss nicht erfolgen, da ein automatisches Vorgehen etabliert ist.</p> <p>1d) Die ordnungsgemäßen Folgemaßnahmen sind noch in Klärung, da auch z. B. Strafverfolgungsmaßnahmen notwendig sein könnten (hier auch Abwarten auf den Referentenentwurf)</p> <p>1e) Die ordnungsgemäßen Folgemaßnahmen sind noch in Klärung, da auch z. B. Strafverfolgungsmaßnahmen notwendig sein könnten (hier auch Abwarten auf den Referentenentwurf)</p> <p>1f) Aufgrund der Anonymität schwierig, eine Rückmeldung zu geben. Hier sind wir schon in der IT-Klärung. Eine Überlegung ist, mit der Eingangsbestätigung ein Passwort zu geben. Über eine Seite im Intranet könnte sich die Person dann mit dem vergebenen Passwort dann die Rückmeldung einholen und weiter anonym sein. Benannte Person (1c) in der Verantwortung der Informationsweitergabe, Koordination und Einholung von Antworten.</p> <p>1g) Die ordnungsgemäßen Folgemaßnahmen sind noch in Klärung, da auch z. B. Strafverfolgungsmaßnahmen notwendig sein könnten (hier auch Abwarten auf den Referentenentwurf)</p> <p>Aktuelle News: Das Bundesministerium der Justiz hat heute (13.04.2022) einen Referentenentwurf für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, veröffentlicht (siehe Bundesministerium der Justiz &gt; Presse). Eine Gelegenheit zur Stellungnahme ist bis zum 11.05.2022 gegeben. Den Referentenentwurf habe ich Ihnen beigefügt. Diesen werden wir jetzt sichten.</p>	X	
RTZ GmbH	<p>Bzgl. der RTZ GmbH teile ich Ihnen hiermit mit, dass entsprechende Strukturen zur Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie noch eingerichtet sind. Die Art der Umsetzung wird zurzeit geprüft.</p>		X
SBK	<p>Die SBK haben zum 01.04.2022 ein Hinweisgebersystem eingerichtet. Die Stelle ist sowohl postalisch, über E-Mail und auf Wunsch anonym über ein Online-Kontaktformular auf der Homepage der SBK zu erreichen. Sollte die*der Hinweisgeber*in ein Interesse an einer Rückmeldung zu der abgesetzten Meldung haben, so besteht über das Formular die Möglichkeit, eine Kontaktmöglichkeit zu hinterlassen.</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:hinweisgebersystem@sbk-koeln.de">hinweisgebersystem@sbk-koeln.de</a></p> <p>Homepage: <a href="https://sbk-koeln.de/hinweisgebersystem">https://sbk-koeln.de/hinweisgebersystem</a></p> <p>Mit der Verankerung der Whistleblowing-Stelle in Person einer Mitarbeiterin des Qualitätsmanagements besitzt das Hinweisgebersystem der SBK ausreichende Unabhängigkeit, um die Funktion frei von Interessenkonflikten erfüllen zu können. Je nach Inhalt und Bereich der Meldung wird die Whistleblowing-Stelle selbst oder eine andere unparteiische Person oder Arbeitskreis diese bezüglich des Wahrheitsgehalts prüfen und aufklären lassen. Bestätigt sich der Hinweis werden Folgemaßnahmen eingeleitet. Der*m Whistleblower*in wird – wenn gewünscht – anschließend Rückmeldung über die Art und die Gründe der ergriffenen oder geplanten Folgemaßnahmen geben.</p> <p>Die SBK kommen damit den Verpflichtungen aus dem Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln (PCGK) nach, der nach seiner umfangreichen Revision im Jahr 2020 die Einführung eines Hinweisgebersystems für die Stadt Köln und den städtischen Töchtern vorsieht.</p> <p>Sollte der Gesetzgeber, wie angedacht, ein Bundesgesetz zum Hinweisgeberschutz verabschieden, das konkrete Ausführungsbestimmungen beinhaltet, so werden die SBK ihre internen Verfahren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen anpassen.</p>		X
StEB Köln	<p>Bereits vor dem Erlass der EU-Whistleblower-Richtlinie hatten die StEB Köln eine Ombudsstelle eingerichtet, die (auch anonyme) Hinweise zu möglicherweise rechtswidrigen Vorkommnissen bei den StEB Köln entgegen genommen, bewertet und im Bedarfsfall an die Unternehmensleitung weitergeleitet hat. Die Aufgaben der Ombudsstelle werden durch einen Kölner Rechtsanwalt wahrgenommen. Hierauf wird sowohl auf der Homepage der StEB Köln sowie im Intranet hingewiesen. Die nach Verabschiedung des Hinweisgeberschutzgesetz erfolgte Prüfung der Anforderungen ergab, dass die StEB Köln bereits einen hohen Standard aufweisen und die Ombudsstelle konform zu den gesetzlichen Vorgaben ausgestaltet ist.</p>		X

SWK Konzern	Siehe Datei: Anhang 3 SWK Konzern		<b>X</b>
-------------	-----------------------------------	--	----------